

Veröffentlichung der Entscheidung der Landesregierung gemäß § 4b Abs. 3 Landesministergesetz (LMinG)¹

Antrag des Staatsministers a.D. Thomas Kutschaty vom 20. Juli 2017

I. Antrag des Staatsministers a.D.

Herr Staatsminister a.D. Thomas Kutschaty hat mit Schreiben vom 20. Juli 2017 seine Absicht angezeigt, künftig wieder freiberuflich als Rechtsanwalt praktizieren zu wollen. Darüber hinaus hat er mitgeteilt, dass ihm verschiedene Bitten zu Vortragstätigkeiten vorlägen, denen er nachkommen wolle.

II. Empfehlung der Ministerehrenkommission

Die Ministerehrenkommission hat am 12. September 2017 folgende Empfehlung ausgesprochen:

„Es besteht grundsätzlich keine Veranlassung, Herrn Staatsminister a.D. Kutschaty die freiberufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt für die Zeit der ersten zwölf Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise zu untersagen. Dies gilt auch für Vortragstätigkeiten.

Zu untersagen ist die Tätigkeit als Rechtsanwalt während dieser Zeit nur insoweit, als die zu bearbeitenden Mandate eine Verbindung zu konkreten Sachverhalten und/oder Personen aufweisen, die Gegenstand der Tätigkeit als Staatsminister waren. Im Übrigen ist die Ministerehrenkommission der Auffassung, dass während des beschriebenen Zeitraums anwaltliche Interessenvertretungen gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen und beziehungsweise einzelnen Landesbehörden unterbleiben sollten.“

III. Entscheidung der Landesregierung

Die Landesregierung ist der Empfehlung der Ministerehrenkommission uneingeschränkt gefolgt und hat daher am 10. Oktober 2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Landesregierung sieht keine Veranlassung, die freiberufliche Tätigkeit von Herrn Staatsminister a.D. Kutschaty für die ersten zwölf Monate aus dem Amt ganz oder teilweise zu untersagen.

Die Landesregierung bestimmt folgende Auflagen:

- (a) Ausgenommen sind solche Mandate, die eine Verbindung zu konkreten und/oder Personen aufweisen, die Gegenstand der Tätigkeit als Minister waren.

¹ Die Landesregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung eines Mitglieds der Landesregierung für die Zeit der ersten zwölf Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden (§ 4b Abs. 1 LMinG). Die Landesregierung wird hierbei durch die Ministerehrenkommission beraten, die eine Empfehlung ausspricht (§ 4b Abs. 2 LMinG). Die Entscheidung der Landesregierung ist unter Mitteilung der Empfehlung der Ministerehrenkommission zu veröffentlichen (§ 4b Abs. 3 LMinG).

- (b) Ausgenommen sind anwaltliche Interessenvertretungen gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen und bzw. oder einzelnen Landesbehörden.“